

Statuten des Vereins Super Volleys Munderfing

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Super Volleys Munderfing**, kurz **SV Munderfing**.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Sportstraße 1, 5222 Munderfing, und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Munderfing und Umgebung sowie auf das Mattigtal.
- (3) Der Verein ist ein selbstständiger Verein und als Zweigverein im Sinne des § 1 Abs 4 VerG 2002 dem Hauptverein, **Sportverein Raiffeisen Munderfing**, Sportstraße 8, 5222 Munderfing, ZVR-Zahl 382173492, (Hauptverein), statutarisch untergeordnet. Der Verein trägt die Ziele des Hauptvereins mit und ist an dessen Statuten gebunden.
- (4) Der Verein ist nicht zur Errichtung weiterer Zweigvereine berechtigt. Dies ist auch nicht beabsichtigt.
- (5) Der Verein ist zur Errichtung von Sektionen gemäß § 1 Abs 4 zweiter Satz VerG 2002 berechtigt.
- (5) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a. die Pflege der körperlichen und geistigen Betätigung seiner Mitglieder im Breiten- und Leistungssport;
 - b. die Förderung und Weiterentwicklung des Hallen- und Beachvolleyballsports in allen Alters- und Leistungsklassen;
 - c. die Förderung des Jugendsports;
 - d. die Förderung der sportlichen Bildung, insbesondere durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder;
 - e. die Pflege der sportlichen Beziehungen und Gemeinschaft mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung;
 - f. die Unterstützung und Ergänzung der Ziele und Aktivitäten des Hauptvereins, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen und Synergien zu nutzen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. die Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und Turnieren;
 - b. die Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie die Beschaffung und Bereitstellung geeigneter Lehr- und Bildungsmaterialien;

- c. die Organisation von gesellschaftlichen Zusammenkünften, wie insbesondere Sportfesten und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeists und der sozialen Integration;
 - d. die Abhaltung von Informationsveranstaltungen und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;
 - e. die Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Natur sowie von Vereinszeitschriften;
 - f. die Zusammenarbeit mit dem Hauptverein und anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Beiträge und Gebühren der Mitglieder;
 - b. Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, sofern sie im Einklang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins stehen;
 - c. Spenden, Vermächtnisse und Sponsoring- und Werbeeinnahmen sowie sonstige Zuwendungen;
 - d. Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln und der besonderen Sportförderung des Bundes (Besondere Bundes-Sportförderung).
- (4) Sämtliche Einnahmen und Mittel stehen ausschließlich dem Verein zur Verfügung und dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein aktiv tätig sind und den Verein insbesondere durch Vereinsarbeit und/oder die aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen unterstützen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und den Verein insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Unterstützende Mitglieder sind nicht aktiv im Verein tätig.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität oder religiöser Zugehörigkeit werden, die diese Statuten sowie die Grundsätze des **Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich (ASVOÖ)** anerkennen. Darüber hinaus ist die Aufnahme von juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften als unterstützende Mitglieder zulässig. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied ist mittels schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Eine Mitgliedschaft ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat zur Begleichung des Mitgliedsbeitrages möglich. Bei natürlichen Personen unter

18 Jahren ist zudem die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern betrauen. Die Verweigerung der Aufnahmen hat jedoch stets der Vorstand mit Beschluss auszusprechen.
- (5) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam.
- (7) Ordentliche Mitglieder sind mit der Aufnahme in den Verein auch ordentliche Mitglieder des Hauptvereins (Doppelmitgliedschaft).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Vereinsjahr werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a. das Mitglied beharrlich gegen diese Statuten oder die Grundsätze des **Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich (ASVOÖ)** verstößt;
 - b. das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt und/oder die Eintracht unter den Vereinsmitgliedern gefährdet;
 - c. das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder sonstiger Zahlungen iSd § 7 Abs 2 und Abs 3 im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und/oder von sonstigen Zahlungen iSd § 7 Abs 2 und Abs 3 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Beschlussfassung im Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Mit dem freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Zweigverein erlischt auch die Mitgliedschaft im Hauptverein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit und allenfalls unter Kostenersatz teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, für Ausflüge und/oder sonstige Veranstaltungen des Vereines einen Unkostenbeitrag der teilnehmenden Mitglieder einzuheben. Der jeweilige Unkostenbeitrag ist mittels SEPA-Lastschriftmandat zu begleichen.
- (3) Die Beschaffung von Sportausrüstung, insbesondere Sportgeräten und/oder Mannschaftsbekleidung kann vom Verein organisiert und abgewickelt werden. Der Verein ist berechtigt, von den Mitgliedern einen Selbstbehalt für den Ankauf der Ausrüstung einzuheben. Der jeweilige Selbstbehalt ist mittels SEPA-Lastschriftmandat zu begleichen.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nachgekommen sind.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betroffenen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins sowie des Hauptvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins sowie des Hauptvereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (10) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Bei einer Aufnahme während des Vereinsjahres, hat das aufgenommene Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- (11) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (12) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten unverzüglich schriftlich dem Vorstand zu melden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10);
- b. der Vorstand (§ 11 bis § 13);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15);
- d. das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - b. schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder;
 - c. Verlangen der beiden Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG 2002);
 - d. Beschluss der beiden Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG 2002);
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 5)innen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch, per E-Mail oder App-Benachrichtigung) an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch, per E-Mail oder App-Benachrichtigung) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nachgekommen sind sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei grundlegenden Änderungen der Statuten der **Allgemeine Sportverband Oberösterreich (ASVOÖ)** zu informieren ist.
- (10) Ein Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 18) bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.

- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- f. Bestätigung bzw Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes bzw des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- g. Entlastung des Vorstandes;
- h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder;
- i. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- a. Obmann;
 - b. Obmann-Stellvertreter;
 - c. Kassier;
 - d. Kassier-Stellvertreter;
 - e. Schriftführer;
 - f. Schriftführer-Stellvertreter;
 - g. Sportlicher Leiter;
 - h. Sportstättenbeauftragter;
 - i. Sportstättenbeauftragter-Stellvertreter
 - j. Marketingbeauftragter;
 - k. Sponsoringbeauftragter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben, wobei Doppelfunktionen zulässig sind.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Der Obmann kann durch Kooptierung nicht ersetzt werden.

- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand hält mindestens zwei Sitzungen pro Vereinsjahr ab.
- (7) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
- (12) Die Funktionsperiode erlischt durch Tod des Vorstandsmitgliedes, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, Rücktritt oder Entzug der Mitgliedschaft.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a - c dieser Statuten;
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;

- f. Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- g. Festsetzung und Koordinierung des Sportprogrammes sowie der Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften;
- h. Bestellung und Abberufung von Trainern, Übungsleitern und Lehrwarten;
- i. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern;
- j. Erstellung von Anträgen zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes sowie dessen Aberkennung
- k. Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes;
- l. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins gegenüber den Mitgliedern, Verbänden und Behörden. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, die Mitgliederliste, die Vereinschroniken und die Vereinsstatistiken.
- (8) Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins. Er führt die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt ein Vermögensverzeichnis. Er sorgt insbesondere für die ordnungsbemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen und bereitet die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vor.
- (9) Der sportliche Leiter koordiniert sämtliche sportlichen Aktivitäten des Vereins. Er organisiert und leitet den Ligabetrieb, Turniere und Freundschaftsspiele. Ihm obliegt die Planung und Durchführung der Trainingseinheiten und Wettkämpfe, die Überwachung der sportlichen Entwicklung der Vereinsmitglieder sowie die Förderung der Nachwuchsarbeit im Verein. Er koordiniert und unterstützt die Trainer und Übungsleiter und pflegt Kontakte zu anderen Vereinen und sportlichen Institutionen.
- (10) Der Marketingbeauftragte ist verantwortlich für den Werbeauftritt des Vereins. Er entwickelt und setzt Marketingstrategien zur Förderung des Vereins um, gestaltet und pflegt die Website sowie die Social-Media-Kanäle des Vereins und erstellt Werbematerialien und/oder Werbekampagnen zur Steigerung der

Bekanntheit und öffentlichen Wirksamkeit des Vereins. Zu diesem Zweck arbeitet er eng mit lokalen Medien und Pressevertretern zusammen.

- (11) Der Sportstättenbeauftragte sorgt für den Erhalt und die Pflege der Sportanlagen, die dem Verein zur Verfügung stehen. Ihm obliegen die Instandhaltung und Pflege der Hallensportstätten sowie des Beachvolleyballplatzes, die Koordinierung der Nutzung und Belegung der Plätze auf den Sportanlagen sowie die Organisation von Reparaturen und Wartungsarbeiten.
- (12) Dem Sponsoringbeauftragten obliegen Gewinnung und Betreuung von Sponsoren. Er entwickelt Sponsoringkonzepte, identifiziert und kontaktiert potenzielle Sponsoren, erstellt und verhandelt Sponsoringverträge, pflegt bestehende Sponsorenbeziehungen und baut diese weiter aus.
- (13) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers des Kassiers oder des Sportstättenbeauftragten ihre Stellvertreter.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Jeder Ausschuss wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Vorstand zu bestimmen ist. Der Vorsitzende hat dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeit im Ausschuss zu berichten.
- (4) Die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (5) Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel.
- (4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch während des laufenden Vereinsjahres befugt, in die Bücher und Unterlagen des Vereins sowie die Protokolle des Vorstands Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch den Vorstand, wobei die Arbeit des Vorstandes dadurch nicht behindert werden darf.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, den Rechnungsabschluss binnen vier Monaten zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (6) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die gesamte Funktionsperiode zu berichten.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß § 12 Abs 2 lit a und b sowie § 15 Abs 4 nicht nachkommt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer berechtigt, selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 12 bis 14 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Das vereinsinterne Schiedsgericht ist zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen und stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche und stimmberechtigte Vereinsmitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei ordentliche und stimmberechtigte Vereinsmitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches und stimmberechtigtes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Verhältnis zum Hauptverein

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Interessen des Hauptvereins zu wahren und dessen Ziele mitzutragen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Hauptverein und wird hierbei vom Hauptverein unterstützt.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Hauptvereins und ist in der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stimmberechtigt.
- (4) Mitgliederversammlungen werden gemeinsam mit dem Hauptverein einberufen und abgehalten.
- (5) Der Obmann des Vereins hat Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder sind berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Hauptvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.
- (7) Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Zweigverein sind die Mitglieder von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages im Hauptverein befreit.
- (8) Die Statuten des Vereins dürfen zu den Grundsätzen und Vereinszwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen und nicht gegen die Statuten des Hauptvereins verstoßen. Änderungen der Statuten des Hauptvereins, die sich auf diesen Verein oder auf die Beziehungen zwischen diesem Verein und dem Hauptverein beziehen, sind von diesem Verein in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.
- (9) Änderungen im Vorstand sind dem Hauptverein unverzüglich zu melden.

- (10) Der Verein verpflichtet sich dem **Allgemeinen Sportverband Oberösterreich (ASVOÖ)** beizutreten und dessen Grundsätze anzuerkennen.
- (11) Der Verein verpflichtet sich, seinen allenfalls bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Hauptverein, insbesondere Miet-, Pacht- und/oder Lizenzvereinbarungen pünktlich nachzukommen.
- (12) Der Verein verfügt dem Vereinszweck entsprechend über die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder und über sein sonst erworbenes Vermögen. Der Hauptverein kann den Zweigverein finanziell bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Der Zweigverein hat jedoch in erster Linie für die Finanzierung seiner Projekte selbst zu sorgen.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Hauptverein, **Sportverein Raiffeisen Munderfing**, Sportstraße 8, 5222 Munderfing, ZVR-Zahl 382173492, zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.
- (3) Sollte der Hauptverein, **Sportverein Raiffeisen Munderfing**, Sportstraße 8, 5222 Munderfing, ZVR-Zahl 382173492, im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.